



Aufenthalt auf dem Campingplatz Damp-Dorotheenthal, 24351 Damp

Werter Gast unseres Campingplatzes.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere LTO Ostseefjord Schlei (Lokale Tourismus Organisation) sich beim Land Schleswig-Holstein für das Modellprojekt „ReStart im Tourismus“ beworben hat und dass das Konzept für die Region „Rund um die Schlei“ vom Land Schleswig-Holstein genehmigt wurde.

Das Konzept der LTO Ostseefjord Schlei zur Durchführung als „touristisches Modellprojekt“ hat das Land Schleswig-Holstein überzeugt. Somit können ab dem 19. April 2021 unter gewissen Auflagen und Regeln, denen Sie als Gast ausdrücklich zustimmen müssen wieder Urlaubsgäste für den Campingplatz und für die Mobilheime anreisen. Es sind unsere hauseigene Regeln sowie die aufgestellten Regeln aus dem Modellprojekt. Diese Regeln sind uneingeschränkt von allen Gästen zu beachten! Zuwiderhandeln und Diskussionen führen zum sofortigen Urlaubsabbruch und Platzverweis, bei Einbehaltung der vollen Übernachtungsgebühren, die aus der Buchung hervorgehen.

Diese Regeln müssen durch jeden Gast uneingeschränkt anerkannt, umgesetzt und durch Unterschrift bestätigt werden, ansonsten ist ein Urlaubsantritt auf unserem Platz nicht möglich! Die genannten Regeln werden ab sofort Bestandteil unserer AGBs sowie unserer Zeltplatz- und Hausordnung und somit Vertragsgegenstand.

1. Die Anreise mit dem Wohnmobil oder Wohnwagen oder für ein Ferienhaus oder Mobilheim ist nur mit einer festen Buchung, „Reservierung“, erlaubt. Diese hat spätestens 24 Std. vor Reiseantritt zu erfolgen und bedarf unserer Bestätigung.

Der volle Reisepreis ist bei Anreise zu entrichten.

2. Die Anreise ist nur möglich, wenn jeder Gast (ausser minderjährige Kinder) ein Smartphone besitzt und darauf die Luca App installiert ist, mit der eine digitale Kontaktnachverfolgung möglich ist. Jeder Gast hat sein Handy mit der App stets mit sich zu führen, um sich über die Luca App für die jeweiligen Gebäude, Grundstücke, Unterkünfte und Räumlichkeiten anzumelden, die er betritt. Nach 24 Std. hat sich jeder Gast erneut anzumelden, da jeder nach Ablauf dieser Zeit automatisch abgemeldet wird. (Kinder unter 14 Jahren können über die Eltern gemeldet werden.) Eine handschriftliche Anmeldung oder eine Luca-App Meldung für mehrere Personen ist nicht mehr möglich! (Jede Person muss sich jeweils persönlich per Luca-App anmelden!)

3. Testungen: Der Zugang zu unserem m Campingplatzgelände ist nur mit negativem Corona-Test möglich! Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Testpflicht befreit. Jeder Gast hat zum Zeitpunkt der Anreise beim Vermieter einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test unaufgefordert vorzuweisen, der vor Reisebeginn (am Wohnort des Anreisenden) gemacht wurde und nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der Test muss offiziell von einem Arzt, Apotheke oder Vergleichbarem durchgeführt worden sein. Die originale Bescheinigung ist unaufgefordert bei uns an der Anmeldung vorzulegen. Jeder Gast hat spätestens am dritten Tag nach Anreise einen weiteren Antigen-Schnelltest, PCR-Test oder begleiteten Selbsttest in unserer Region an einer der Teststationen durchzuführen und dem Vermieter das Testergebnis unaufgefordert am selben Tag vorzulegen! Dieser Vorgang wiederholt sich fortlaufend jeweils spätestens nach weiteren 4 Tagen in der Region. Die Test-Pflicht gilt auch für geimpfte Menschen. Die nächst gelegenen Testzentren werden bekannt gemacht per Aushang an der Anmeldung, ggfls. kommt ein Testmobil 2x wöchentlich zu uns zum Platz.

Die Kosten für die Tests werden über den kostenfreien Corona-Bürgertest abgerechnet.

(!)Gäste, die sich nicht testen lassen, haben den Platz spätestens ab dem 3. bzw. 4. Tag zu verlassen! Für die Meldung seines Testergebnisses ist der Gast zuständig! Es werden Kontrollen durchgeführt!

4. Gruppenbildung/Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):

1. von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
2. von Personen nach Nummer 1 plus einer weiteren Person,
3. von Personen nach Nummer 1 und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen. Bei den Obergrenzen aus Nummer 1-3 werden Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt. Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

5. Hygiene-Abstands- und Mund- & Nasenschutzregeln

5.1. Desinfizieren und/oder Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich. Verteilen Sie die Seife auf den Handflächen sowie entlang der Finger und in den Zwischenräumen. Das Händewaschen sollte etwa 30 Sekunden dauern. Trocknen Sie Ihre Hände anschließend mit den bereitgestellten Einwegtüchern und entsorgen Sie diese anschließend. Eine besondere Reinigung der Hände ist nach dem Niesen, Husten oder Naseputzen durchzuführen.

5.2. Niesen oder husten Sie in ein Taschentuch oder, falls letzteres nicht vorhanden ist, in Ihren Ärmel. Wenden Sie sich in beiden Fällen von Ihren Mitmenschen ab.

5.3. Vermeiden Sie Berührungen (z.B. kein Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.

5.4. Die Abstandsregel von mind. 1,50m sind uneingeschränkt einzuhalten. Sollte es nicht möglich sein, so hat der Gast zu warten, bis es möglich ist. Rücksichtnahme den Mitmenschen gegenüber und Selbstverantwortung werden vorausgesetzt!

5.5. Auf dem Urlaubsgelände (Außenbereich) sind keine Schutzmasken zu tragen, es sei denn, der Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Metern kann nicht unbedingt eingehalten werden. Sämtliche öffentlich zugänglichen Gebäude dürfen nur mit medizinischen oder FFP2 Masken betreten werden! (Eine Maskenbefreiung ist durch ein schriftlich ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen!) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

6. Sanitärgebäude: Die Toilettenräume sind geöffnet. Hände waschen / Desinfektion der Hände bei Ein- & Austritt der Räume. Während der Reinigung bleiben die Räumlichkeiten verschlossen. Sämtliche anderen Dusch- und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.

7. Spielplätze: Spielplätze können die Kinder nur in Begleitung von einem Erziehungs- bzw. Weisungsberechtigten betreten, damit die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden!

Es handelt sich bei der Wiedereröffnung um ein Modellprojekt (Versuch auf Zeit) an dem jeder Gast freiwillig und bewusst teilnimmt.-Aktuell gilt noch ein Beherbergungsverbot.- Das Projekt hat eine Laufzeit bis 4 Wochen (bis zum 16.05.2021)! Eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes ist erforderlich, um die Öffnungsschritte und Lockerungen im Bereich der Touristik kritisch zu verfolgen und mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Der Träger des Modellprojektes verpflichtet sich dazu, dem Kreis/Gesundheitsamt tagesaktuell Daten über das Besucheraufkommen, zu Testaktivitäten und möglichen Konfliktsituationen zu übermitteln. Hier sind insbesondere Informationen zur Zahl der durchgeführten Tests, der Positivraten sowie Daten zum allgemeinen Infektionsgeschehen in der Modellregion (Inzidenzen, Zahl der Neuinfektionen, Entwicklung der Mutationen/VOCs in der Region etc.) zu berücksichtigen. Die Daten werden im Rahmen des Modellprojektes vom Träger separat für den Bereich der Touristik und möglichst auch nach geographischen Aspekten (z.B. nach Gemeinden) erhoben, damit das reisebedingte Infektionsgeschehen getrennt und in hoher räumlicher Auflösung betrachtet und bewertet werden kann.